VTR Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **31 (1974)**

Heft 10

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VTR Mitteilungen

Briefe, die längst fällig waren

Nachstehend bringen wir Ihnen zwei Briefe von Kant. Gewässerschutzämtern zur Kenntnis, die die Misere auf verschiedenen Gebieten drastisch beleuchten und aufzeigen, wie weit es kommt, wenn die warnenden Stimmen der Praktiker konstant in den Wind geschlagen werden. Die Dummen im Spiel sind die seriösen Fachfirmen und die hereingefallenen Kunden. Wir fragen: Wie lange noch?

Innenbeschichtung von Stahltanks

Sehr geehrte Herren,

Verschiedene Vorkommnisse veranlassen uns, mit sofortiger Wirkung die Ausführung von Innenbeschichtungen bestehender Tankanlagen der Bewilligungspflicht gemäss Art. 28 der VWF vom 19. Juni 1972 zu unterstellen.

Aufgrund unserer Erfahrungen haben sich Innenbeschichtungen, die bei gebrauchten Stahltanks aufgebracht werden, in den wenigsten Fällen bewährt. Eine einwandfreie Beschichtung erfordert eine äusserst gründliche Vorbehandlung wie Sandstrahlen und Entfetten sowie optimale Verhältnisse bezüglich Luftfeuchtigkeit und Temperatur. Diese Voraussetzungen sind bei erdverlegten Tanks kaum vorhanden. Leider zeigt sich ein jeweiliger Misserfolg in der Regel erst nach 5 Jahren. Das Aufbringen einer Innenbeschichtung ist nach unserer Ansicht keine Gewässerschutzmassnahme, es ist im Gegenteil für das Grundwasser eine grosse Gefahr. Tanks mit einer Innenbeschichtung dürfen weder geschliffen noch abgeklopft werden. Perforationen infolge Aussenkorrosion werden durch die Beschichtung weitgehend verdeckt. Ein Durchbruch der Innenbeschichtung an einer solchen Stelle kann schwerwiegende Folgen haben.

Für eine allfällige Bewilligung zum Applizieren einer Innenbeschichtung benötigen wir folgende Unterlagen:

— Gesuch des Eigentümers
— Revisionsrapport } Alter max. 12 Monate
— Protokoll über Potentialmessung } Alter max. 12 Monate
— Garantie-Erklärung der Applikationsfirma

Bewilligungen werden nur erteilt, wenn sich die Tankanlage noch in gutem Zustand befindet und der Tank gleichzeitig kathodisch geschützt wird. Vorbehalten bleiben weitere Bedingungen über den Einbau von Leckschutzeinrichtungen.

Die Garantie-Erklärung hat folgenden Minimalanforderungen zu genügen: Die Qualitätsgarantie für Material und Arbeit dauert mindestens bis zur nächsten ordentlichen Tankrevision. Nach Beendigung der Beschichtungsarbeiten und bei der ersten Tankrevision wird die Beschichtung durch den Unternehmer in Anwesenheit eines kant. Tankinspektors oder eines Gemeinde-Tankkontrollbeamten einer Qualitätsprüfung nach Anhang 10 der TTV unterzogen. Bei der Feststellung von Mängeln werden diese durch den Unternehmer behoben, gleichzeitig verlängert sich die Garantiezeit um eine weitere Revisionsperiode.

Die Gesuche für die Applikation von Innenbeschichtungen haben sinngemäss die gleichen Angaben zu enthalten wie diejenigen für Leckschutzeinrichtungen. In einigen Wochen werden wir Ihnen bei Bedarf entsprechende Formulare abgeben können.

Mit der Ausführung der Beschichtung darf nicht begonnen werden, bevor die schriftliche Bewilligung vorliegt.

Wir ersuchen Sie, uns inskünftig bei der Revision von Stahltanks mit Innenbeschichtungen telefonisch über den Zustand der Beschichtung zu orientieren. Wir werden von Fall zu Fall entscheiden, welche Massnahmen zu treffen sind, oder ob vorgängig eine Kontrolle durch den zuständigen Tankinspektor erfolgen wird. Der Zustand der bestehenden Beschichtung ist jeweils im Revisionsrapport zu vermerken.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Amt für Gewässerschutz und Wasserbau
Der Chef

Die grosse Neuheit: «Wegwerftanks»

Sehr geehrte Herren,

Nach Art. 24 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 besteht für Lagereinrichtungen eine allgemeine Revisionspflicht. «Die Eigentümer oder Inhaber von Einrichtungen zur Lagerung, zur Beförderung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe haben für deren einwandfreies Funktionieren, die Instandhaltung und die richtige Bedienung zu sorgen. Sie sind zu einer hinreichenden Instruktion ihres Personals verpflichtet. *Die Einrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen sachgemäss zu revidieren.*»

Die angemessenen Zeitabstände sind in Art. 36 der Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) vom 19. Juni 1972 geregelt. Die Revisionsturnusse von 5, 7 oder 10 Jahren richten sich nach Zonenzugehörigkeit, Lagerungsart, Tankmaterial und zusätzlichen Schutzmassnahmen (Beschichtungen).

Gestützt auf diese Vorschriften werden bei uns *alle* Tankbesitzer schon seit einigen Jahren jeweils rechtzeitig aufgefordert, den zur Revision fälligen Behälter durch eine Fachfirma revidieren zu lassen. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, erfolgt Mahnung, später Chargé-Mahnung, dann Entscheid der Baudirektion und zuletzt zwangsweise Durchführung und Strafbeantragung. Wir messen der Tankrevision grosse Bedeutung bei und handhaben diese Vorschrift demgemäss auch relativ streng.

Nun haben wir mit den sogenannten Kleintanks von 401—2000 Liter Nutzinhalt — für welche eindeutig eine Revisionspflicht besteht — Schwierigkeiten. Diese zum Teil älteren Behälter sind in der Regel mit so kleinen Revisionsöffnungen versehen, dass gar nicht eingestiegen werden kann. Die Revisionsfirmen machen dann nichts (ausgenommen eine Rechnung für Gangentschädigung) oder eine äusserst fragwürdige Ausspülung, die erst noch teuer verkauft wird.

Wir gehen deshalb dazu über, die allgemeine Revisionspflicht vom vorhandenen Mannloch-Durchmesser abhängig zu machen. Bis zu ∅ 500 mm wird revidiert, darunter nicht! Eine telefonische Rückfrage bei der Suva hat ergeben, dass man sogar lieber nur Tanks mit 600 mm grossen Revisionsöffnungen sehen möchte. Einstiegöffnungen unter ∅ 500 mm seien problematisch; konkrete Vorschriften bestünden diesbezüglich allerdings nicht. Alle nichtrevidierbaren Kleintanks werden von unseren Kontrolleuren sukzessive visuell begutachtet und je nach Zustand der Gesamtanlage (Auffangwanne usw.) erfolgt die Anordnung einer Teilsanierung oder einer Ausserbetriebnahme. Zweifellos werden alle diese Metalltanks (wir nennen sie «Wegwerftanks») früher oder später korrodieren und auslaufen (in die Auffangwanne zu 100 %). Ganz befriedigen kann uns diese Lösung natürlich auch nicht.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie fragen:

1. Trotz allgemeiner Revisionspflicht können gemäss Art. 15 TTV vom 27. Dezember 1967 Kleintanks ohne Mannlöcher ausgeführt werden. Später wurde dann im Kommentar zu den TTV vom 1. Juni 1970 ergänzt: «Wird bei Kleintanks auf ein Mannloch verzichtet, so empfiehlt es sich, an entsprechender Stelle eine Putzöffnung mit einem Durchmesser von mindestens 150 mm anzubringen.» Die TTV sind älter als das GschG und die VWF; ist dies der Grund für diese offensichtlichen Widersprüche?

2. Aufgrund der nachstehend aufgeführten, von Ihnen auch neuerdings mit unterschiedlichen oder gar keinen Oeffnungen bewilligten Kleintanks muss angenommen werden, dass die Unterschiede scheinbar weiterhin belassen werden sollen.

   EAGS-Nr. 03.05.72
   Polyäthylen-Kleintank
   1000, 1100, 1600, 1650, 2000 Liter: keine Putzöffnung, keine Revisionsöffnung
   EAGS-Nr. 01.05.72
   Kleintank aus Aluminium
   1000, 1500, 2000 Liter: Revisionsöffnung ∅ 500 mm
   EAGS-Nr. 03.04.72
   Polyäthylen-Kleintank
   1100, 1600, 2000 Liter: keine Putzöffnung, keine Revisionsöffnung
   EAGS-Nr. 01.04.73
   Rechteckiger Kleintank aus Aluminium
   950 Liter: Putzöffnung ∅ 300 mm
   EAGS-Nr. 01.03.73
   Kleintank aus Aluminium ovale Form
   1000, 1500, 2000 Liter: keine Putzöffnung, keine Revisionsöffnung
   EAGS-Nr. 03.04.73
   Polyäthylen-Kleintank
   1100, 1600, 2000 Liter: keine Putzöffnung, keine Revisionsöffnung

3. Stimmt es, dass Sie beabsichtigen, für Kleintanks ohne Revisionsöffnungen eine «Spülung» zu verlangen? Von derartigen Spülungen halten wir nichts, weil allfällig schon vorhandene Schäden dabei nicht zum Vorschein kommen. Die Kosten dafür stehen in keinem Verhältnis zum Effekt.
4. Sollte man die nicht revidierbaren Kleintanks nicht besser als «Wegwerftanks» bezeichnen und deren Verwendungszeit beschränken?

Wenn an der allgemeinen Revisionspflicht für Lagerbehälter festgehalten wird — wir hoffen es — so wäre ab sofort bei allen Kleintanks eine Revisionsöffnung zu verlangen. Zur Grösse dieser Oeffnung müsste auch die Suva Stellung nehmen.
Andernfalls müsste das GschG geändert und in der Verordnung gesagt werden, was unter die Revisionspflicht fällt und was nicht.
In Erwartung Ihrer Stellungnahme grüssen wir Sie freundlich

Kommentar:
Wofür beschäftigt eigentlich der Bundesrat einen Beauftragten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge? Aber auch hier: billig, billig ist die Devise, was nachher kommt steht auf einem andern Erlass, und der Dumme wird erneut zur Kasse gebeten. Nach uns die Sintflut!

Do-it-yourself-Methoden bei der Tankrevision nicht harmlos

Gefährliche Tankrevision

In Münchwilen wollte der Besitzer eines Einfamilienhauses an seinem unterirdischen Oeltank eine Revision vornehmen, während seine Gattin und die Kinder sich im Schwimmbad aufhielten. Nach Hause zurückgekehrt, mussten sie feststellen, dass der Vater von giftigem Gas betäubt leblos in der Tankgrube lag. Sofort wurden Arzt und Feuerwehr benachrichtigt. Mit Gasschutzgeräten ausgerüstet, konnten die Feuerwehrleute den Verunfallten ins Freie bringen, wo ihm der Arzt unverzüglich Sauerstoff zuführte. Nach längerem Bemühen gelang es glücklicherweise, den Mann vor dem Erstickungstod zu retten.

schekol
kunststoff
beschichtungs
massen

für die zuverlässige
Innen-und Aussenbeschichtung von Tanks,
sowie die Auskleidung von Tankkellern.
Führend dank der hervorragenden
Beständigkeitseigenschaften und der bekannt
leichten und angenehmen Verarbeitbarkeit!

SCHEKOLIN AG Fabrik hochwertiger Lacke und Farben 9494 Schaan Tel.075/2 29 44